

102. Schiedsrichterliches Verfahren. Wahl eines Vorsitzenden für das Schiedsgericht durch die Schiedsrichter, wenn der in Gemäßheit des Schiedsvertrages bestellte Vorsitzende verhindert ist. — Vorläufige Vollstreckbarkeit eines durch einen Rekurs noch aufsehbaren Schiedsspruches auf Grund des Vertrages. — Darf ein neues schiedsrichterliches Verfahren eingeleitet werden, wenn ein bereits ergangener Schiedsspruch mit formellen Mängeln behaftet ist?

VL. Civilsenat. Urt. v. 11. Februar 1892 i. S. F. (Bekl.) w. König Albert von Sachsen (Kl.). Rep. VI. 283/91.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Generaldirektion der Königl. sächsischen musikalischen Kapelle und des Königl. Hoftheaters in Dresden schloß im September 1883 einen Vertrag mit dem Beklagten, nach welchem derselbe auf die Zeit vom 1. Mai 1885 bis 1. Mai 1892 als Sänger engagiert wurde. Ende Oktober 1885 verließ der Beklagte seine Stellung an dem Königl. sächsischen Hoftheater und begab sich nach Nordamerika. In dem Vertrage war eine Konventionalstrafe für den Fall festgesetzt, daß der Beklagte während der Dauer des Vertrages eigenmächtig und ohne Rechtsgrund das Engagement verlasse. Die Kontrahenten hatten sich in allen in

Bezug auf den Kontrakt aus demselben entstehenden Streitfragen dem Ausspruche des in §. 99 der Satzungen des deutschen Bühnenvereines bezeichneten Schiedsgerichtes unterworfen. Seitens des Herrn Klägers wurde nun bei diesem Schiedsgerichte ein Anspruch auf die festgesetzte Konventionalstrafe von 13600 *M* geltend gemacht, und in einem unterm 31. März 1887 ausgefertigten Schiedsspruche wurde der Beklagte zur Zahlung von 13600 *M* nebst Zinsen verurteilt. Der Antrag, diesen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären, wurde aber wegen formeller Mängel des Spruches durch gerichtliches Urteil abgelehnt. Hierauf kam es zu einem anderen Schiedsverfahren, und in diesem wurde der Beklagte durch Schiedsspruch vom 7. Januar 1889 schuldig erkannt, 13600 *M* an die Generaldirektion der Königl. sächsischen musikalischen Kapelle und des Hoftheaters in Dresden zu zahlen.

In dem gegenwärtigen Prozesse ist seitens des Herrn Klägers der Antrag gestellt worden, diesen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Die erste Instanz hat dem Antrage entsprochen, und die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Die Angriffe der Revision betreffen u. a. folgende Punkte: . . .

Das Schiedsgericht wird auf folgende Weise gebildet: Von der Generalversammlung des Bühnenvereines werden drei Mitglieder des Schiedsgerichtes und drei Stellvertreter gewählt. Diese ordentlichen und stellvertretenden Schiedsrichter wählen einen Obmann und einen Stellvertreter des Obmannes. Ist die Zahl der gewählten Schiedsrichter und Stellvertreter nicht mehr vollständig vorhanden, oder sind sie sämtlich oder zum Teil behindert, im einzelnen Falle zu fungieren, so findet die erforderliche Ergänzung durch Beschluß des Direktorial-Ausschusses des Bühnenvereines statt. Darüber, auf welche Weise der Obmann zu bestellen ist, wenn der gewählte Obmann und dessen Stellvertreter bei der Entscheidung nicht mitwirken können, fehlt es an einer Bestimmung. Der Obmann hat die Verhandlungen zu leiten, sich der Bearbeitung der Sache zu unterziehen, die aktlichen Unterlagen nötigenfalls durch Beiziehung weiterer Erklärungen und Beweismittel zu vervollständigen und nach Schluß der Beweiserhebung sein motiviertes Gutachten zu den Akten zu geben. Die Abstimmung erfolgt schriftlich; jedoch kann der Obmann unter Umständen mit Zustimmung des Präsidenten des Bühnenvereines oder auf Vorschlag

des letzteren das Schiedsgericht auch zur mündlichen Verhandlung und Beschlußfassung zusammenberufen.

In dem vorliegenden Falle waren von den vom Bühnenvereine gewählten drei Schiedsrichtern und drei Stellvertretern die drei Personen, welche bei dem ersten Schiedsspruche mitgewirkt hatten, darunter der Obmann und dessen Stellvertreter, abgelehnt worden. Es blieben also für das gegenwärtig zu bildende Schiedsgericht drei von den vom Bühnenvereine gewählten Schiedsrichtern und Stellvertretern übrig. Diese erwählten für diesen Fall einen Obmann. Das Schiedsgericht wird für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bühnenvereines und Mitgliedern des an deren Bühnen angestellten Personales aus den drei vom Vereine gewählten Schiedsrichtern und zwei Schiedsrichtern aus dem Stande der Bühnengehörigen gebildet. Die beiden letzteren haben an der Wahl des Obmannes nicht teilgenommen. . . .

Beklagter hat den Einwand erhoben, daß der Schiedsspruch ungültig sei, weil die Wahl des Obmannes unter Verletzung der Bestimmungen der Satzungen des Bühnenvereines erfolgt sei. Beide Instanzen haben den Einwand für unbegründet erklärt. Nun ist der Revision zuzugeben, daß die Ausführung des Berufungsgerichtes mit dem Thatbestande nicht in Übereinstimmung steht; denn das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Obmann von den fünf Mitgliedern des Schiedsgerichtes gewählt sei, während die Wahl nur von den drei von dem Bühnenvereine gewählten Mitgliedern vorgenommen ist. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes erscheint aber gerechtfertigt. Die Revision meint, daß das Schiedsgericht unrichtig besetzt gewesen sei; hierin kann ihr nicht beigetreten werden. Die fünf Schiedsrichter waren den Satzungen des Bühnenvereines, also dem unter den Parteien geschlossenen Schiedsvertrage entsprechend bestellt. Es handelte sich darum, wer an Stelle des Obmannes die Leitung der Verhandlungen, die Sammlung und die Bearbeitung des Materiales übernehmen sollte. Diese Funktionen des Obmannes als solchen betreffen nicht die Entscheidung der Sache, sondern das Verfahren. Nach §. 860 Abs. 2 C.P.O. wird in Ermangelung einer Vereinbarung über das Verfahren dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Dieses ist hier geschehen. Mag vor der Wahl des Obmannes ein Beschluß des Schiedsgerichtes darüber gefaßt sein, wie

diese Wahl vorgenommen werden sollte, oder mag den beiden aus dem Stande der Bühnengehörigen gewählten Schiedsrichtern erst nach der Wahl des Obmannes Mitteilung von dieser gemacht sein, das Schiedsgericht hat sich jedenfalls mit der Art und Weise, wie der Obmann gewählt worden ist, einverstanden erklärt, indem es unter Leitung dieses Obmannes verhandelt und entschieden hat. Es hat also insoweit das Verfahren, über welches in dieser Beziehung eine Vereinbarung unter den Parteien nicht getroffen war, bestimmt, wenn auch vielleicht nicht durch einen ausdrücklichen Beschluß. —

Nach §. 95 der Vereinsstatuten steht jeder Partei ein Rekurs an den Direktorial-Ausschuß gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes zu. Über einen solchen Rekurs haben stets fünf Mitglieder des Direktorial-Ausschusses, bezw. deren Stellvertreter, abzustimmen. Der Rekurs hat nach §. 96 der Statuten keine die Wirksamkeit des Schiedsspruches hinauschiebende Kraft.

Der Beklagte hat den Rekurs eingelegt. Derselbe ist zurückgewiesen worden. Beklagter behauptet aber, daß der Direktorial-Ausschuß bei der Entscheidung über den Rekurs nicht den Statuten entsprechend zusammengesetzt gewesen sei, indem über den Rekurs nicht fünf, sondern sieben Richter entschieden hätten, darunter einer, welcher nicht zu den Mitgliedern des Direktorial-Ausschusses gehört habe. Beklagter meint, daß danach die Erlassung eines Vollstreckungsurteiles unstatthaft sei.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit der ersten Instanz den Einwand für unbegründet erklärt.

Die Revision macht geltend: nur der endgültige Schiedsspruch habe die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles und begründe die Vollstreckungsklage; eine vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteiles finde für das schiedsrichterliche Verfahren nicht statt.

Auch dieser Angriff kann nicht als begründet angesehen werden. Die Parteien haben sich dahin vereinbart, daß in dem schiedsrichterlichen Verfahren ein Instanzenzug stattfinden könne, daß aber die erstinstanzliche Entscheidung vollstreckbar sein, es also gestattet sein solle, für diese Entscheidung ein Vollstreckungsurteil zu erwirken, ohne die Entscheidung über den Rekurs abwarten zu müssen. Es ist ein Grund nicht ersichtlich, warum einer solchen Vereinbarung die verbindliche Kraft solle abgesprochen werden müssen; namentlich schließt

der §. 851 E.P.O. eine solche Vereinbarung nicht aus. Die unterliegende Partei hat sich danach die Vollstreckung des Urtheiles erster Instanz gefallen zu lassen, auch wenn sie Rekurs eingelegt hat. Erwirkt sie eine zu ihren Gunsten abändernde Entscheidung der Rekursinstanz, so kann sie, wenn auch nicht, wie das Berufungsgericht meint, formell die Aufhebung des Vollstreckungsurtheiles betreiben, so doch nach dem Schiedsvertrage das Geleistete zurückfordern, soweit das Rekursurteil die erstinstanzliche Entscheidung zu ihren Gunsten abändert; auch würde sie einen hierauf gestützten Einwand nach §. 686 E.P.O. geltend machen können. Der Beklagte würde sich auch selbstverständlich in dem gegenwärtigen Verfahren auf eine ihm günstige Entscheidung der Rekursinstanz berufen können. Er muß aber selbst zugeben, daß sein Rekurs zurückgewiesen ist. Allerdings hält er diese Entscheidung für ungültig, weil das Gericht nicht gehörig besetzt gewesen sei. Es ist aber nicht ersichtlich, wie dieser Umstand die Vereinbarung der Parteien beseitigen könnte, daß die erstinstanzliche Entscheidung ohne Rücksicht auf die Einlegung eines Rekurses sollte vollstreckt werden dürfen. Vielmehr ist es Sache des Beklagten, eine anderweitige Entscheidung auf seinen Rekurs zu erwirken. Fällt diese zu seinen Gunsten aus, so kann er insoweit das auf Grund des gegenwärtigen Vollstreckungsurtheiles von ihm Geleistete zurückfordern. . . .

. . . Das Berufungsgericht erörtert schließlich die Frage, ob der Erlassung des Vollstreckungsurtheiles deshalb ein Bedenken entgegenstehe, weil bereits vor dem gegenwärtig in Frage stehenden ein anderer Schiedsspruch in dieser Sache ergangen sei. Das Berufungsgericht hält ein solches Bedenken für nicht gerechtfertigt, da durch den Erlaß des aus formellen Gründen nicht vollstreckbaren Schiedsspruches der Schiedsvertrag noch gar nicht erfüllt gewesen sei. Dieses mag bedenklich sein; namentlich fragt es sich, ob nicht, wenn die dem Erlasse des Vollstreckungsurtheiles auf Grund des früheren Schiedsspruches entgegenstehenden formellen Anstände gehoben werden konnten, die Parteien nicht hätten verlangen können, daß es bei dem ersten Schiedsspruche verbleibe, und das Versäumte nachgeholt werde. Es bedarf aber eines Eingehens auf diese Frage nicht. Denn der Beklagte hat sich dadurch, daß er sich auf das seitens des Herrn Klägers eingeleitete neue Verfahren ohne Vorbehalt eingelassen, insbesondere

die Schiedsrichter abgelehnt hat, ohne gegen die Einleitung eines anderen schiedsrichterlichen Verfahrens zu protestieren, diesem Verfahren unterworfen. Dadurch war ein neuer Schiedsvertrag geschlossen.“ ...